



R-16-01-10 Bahnverkehr (Transitverfahren)

Rückweisung lärmiger Güterbahnwagen; Auswirkungen auf Zollprozesse ab dem 1.1.2021

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2020 gelten Emissionsgrenzwerte für Güterbahnwagen auf dem Normalspurnetz¹. D. h., dass die lärmigen Güterbahnwagen mit Grauguss-Bremssohlen in der Schweiz verboten sind bzw. nicht mehr in der Schweiz verkehren dürfen^{2,3}.

Aus den vorerwähnten Gründen werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) per 1. Januar 2021 in der Schweiz keine lärmigen Güterbahnwagen mit Grauguss-Bremssohlen mehr zulassen.

Die EVU rechnen für das Jahr 2021 mit etlichen auszusetzenden Güterbahnwagen pro Woche. Für die ausgesetzten Güterbahnwagen sehen die EVU folgende Massnahmen vor:

Das EVU

- nimmt den betroffenen Güterbahnwagen nicht an (Annahmeverweigerung). Der beladene Güterbahnwagen geht wieder zurück zum Absender;
- baut den Güterbahnwagen so um, dass er die Emissionsgrenzwerte erfüllt (Wagenumbau). Das EVU befördert die Waren mit dem gleichen aber umgebauten Güterbahnwagen weiter; oder
- lädt die Waren auf einen LKW oder auf einen konformen Güterbahnwagen um, der die Emissionsgrenzwerte erfüllt (Umlad). Der nicht konforme Güterbahnwagen geht als Leerwagen wieder zurück ins Ausland.

¹ Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE; [SR 742.144](#)), [Art. 4 Abs. 3](#).

² Vgl. [Massnahmen gegen Eisenbahnlärm](#) (www.bafu.admin.ch).

³ Vgl. [Nach der Schweiz will auch Deutschland lärmige Güterwagen verbieten](#) (www.bav.admin.ch).

2 Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Das EVU informiert die Grenzzollstelle im Zeitpunkt zwischen der Güterwagenaussetzung und Güterwagenwiedereinsetzung per Mail⁴ (mit Kopie NCTS Versandbegleitdokument sofern vorhanden)⁵ über die ausgestellten Güterwagen, über den Standort der ausgestellten Güterwagen und über das weitere Vorgehen (Massnahme).

3 Vorgehen Zollstelle

3.1 Grenzzollstelle

Die Grenzzollstelle geht dabei wie folgt vor:

Massnahme EVU	Sachverhalt/Hinweis	Vorgehen Eingangszollstelle bei Sendungen im Versandverfahren NCTS ⁶
Annahmeverweigerung	Transit Ausland - Ausland; Transit Ausland - CH-Bestimmungszollstelle; oder Grenzverzollung	<ul style="list-style-type: none"> • Behandelt das Versandbegleitdokument nicht weiter.⁷ • Veranlasst auf Antrag die Annullation einer allfälligen Einfuhrzollanmeldung und erhebt eine Gebühr.⁸ • Überwacht die Rückführung ins Ausland risikogerecht u. a. mit RailControl.
Wagenumbau	Transit Ausland - Ausland; oder Transit Ausland - CH-Bestimmungszollstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligt die Weiterfahrt mit dem vorgelegten Versandbegleitdokument (auch wenn die Transitfrist innerhalb der Umbauarbeiten verfällt). • Erfasst neben dem Transiteingang ein «Ereignis» im IT-System NCTS mit Zeitpunkt des Ausstellens und Wiedereinstellen des Wagens (vgl. NCTS Benutzerhandbuch Ziffer 7.11).
	Grenzverzollung	<ul style="list-style-type: none"> • Beendet das gVV.

⁴ [Bahnverkehr: Grenzzollstellen](#).

⁵ E-Mailadressen gemäss [file://adb.intra.admin.ch/Userhome\\$/EZV-01/U80731346/data/Documents/Downloads/bahnverkehr_grenzzollstellen%20\(1\).pdf](file://adb.intra.admin.ch/Userhome$/EZV-01/U80731346/data/Documents/Downloads/bahnverkehr_grenzzollstellen%20(1).pdf).

⁶ Für Sendungen im vereinfachten Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief und T2-Korridorverfahren sind keine besonderen Massnahmen nötig. Das EVU belegt das Vorkommen gegebenenfalls mit einem [Transport-Incident-Rapport]. Ausnahme Umlad Bahn – Strasse (siehe Tabelle).

⁷ Um Abklärungen in einem allfälligen Suchverfahren zu vereinfachen, empfiehlt die EZV dem EVU, die Annahmeverweigerung auf dem Versandbegleitdokument (Feld 56) zu vermerken und mit dem Stempel «zugelassenes EVU» zu bestätigen.

⁸ Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung ([SR 631.035](#)); Anhang, [Ziffer 1.1](#).

Lärmige Güterwagen im Bahnverkehr

		<ul style="list-style-type: none">• Bewilligt die Weiterfahrt nur, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder mit einem anderen gültigen Transitverfahren (z. B. nTV) weiterbefördert werden.
Umlad	Transit Ausland - Ausland; oder Transit Ausland - CH-Bestimmungszollstelle [EVU erfasst den Umlad auf dem Versandbegleitdokument (vgl. R-14-01 Ziffer 7.5.1).] Umlad auf LKW für Sendungen im vgVV oder T2-Korridorverfahren: Vgl. R-16-01 , Ziffer 4.7.1 (Weiterbeförderung auf der Strasse)	<ul style="list-style-type: none">• Bewilligt die Weiterfahrt mit dem vorgelegten Versandbegleitdokument (auch wenn die Transitfrist im Zeitraum des Umlads verfällt).• Beglaubigt den Umlad auf dem Versandbegleitdokument nicht (*).• Erfasst den Umlad als Ereignis im IT System NCTS (vgl. NCTS Benutzerhandbuch Ziffer 7.11).

* Das EVU beglaubigt den Umlad auf dem Versandbegleitdokument (MRN oder CIM-Frachtbrief) mit dem Stempel «zugelassenes EVU» selbstständig und sendet der Grenzzollstelle per Mail eine Kopie des beglaubigten Versandbegleitdokuments.

3.2 CH-Bestimmungszollstelle

Die CH-Bestimmungszollstelle bzw. Kontrollzollstelle betrachtet die verfallene Transitfrist aufgrund der Massnahmen des EVU beim Grenzbahnhof (Wagenumbau oder Umlad) im Zusammenhang mit den lärmigen Güterbahnwagen als **eingehalten** (höhere Gewalt). Sie beendet das Versandverfahren (gVV) ohne Gebühr.

4 Umsetzung

Ab 1. Januar 2021 bis auf Widerruf.